

Veröffentlichung der VTB Bank (Austria) AG gemäß § 65a BWG

1. Angaben zur Überprüfung der Qualitätsanforderungen von Geschäftsleitern und Aufsichtsräten (§§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a und § 28 a Abs 5 Z 1 bis 5)

§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis Z 11 und Z 13, 28a Abs. 3 und Abs. 5 und 30 Abs. 7a BWG statuieren Anforderungen an die Geschäftsleiter sowie an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats von Kreditinstituten hinsichtlich deren persönlicher Zuverlässigkeit, fachlicher Eignung sowie der für die Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion erforderlichen Erfahrung und zeitlichen Verfügbarkeit (Fit & Proper Vorgaben).

Die von der European Banking Authority (EBA) erlassenen und seit 22.5.2013 anwendbaren Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen vom 22. November 2012 (EBA/GL/2012/06) legen diesbezüglich Kriterien und Verfahren fest, die Kreditinstitute bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans in der Leitungs- und Aufsichtsfunktion zu beachten haben. Die Finanzmarktaufsicht hat im Mai 2013 ein Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper - Rundschreiben) veröffentlicht.

Die VTB Bank (Austria) AG hat in diesem Zusammenhang eine interne Fit & Proper Policy erlassen, in der die Umsetzung diese Vorgaben in der VTB Bank Gruppe festgelegt wird. Kernstück der Umsetzung ist ein Prozess zur Durchführung interner Eignungsbeurteilungen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie von Inhabern von Schlüsselfunktionen sowie die Festlegung der entsprechenden Kriterien.

Eine solche Eignungsbeurteilung wird vor jeder Bestellung oder Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstands oder Aufsichtsrats oder eines Inhabers von Schlüsselfunktionen durchgeführt. Dabei wird deren fachliche Eignung sowie persönliche Zuverlässigkeit anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft und der Vorgang sowie das Ergebnis entsprechend dokumentiert. Eine Überprüfung des Ergebnisses erfolgt anlassbezogen.

Ein weiteres Kernstück der interne Fit- und Properverfahren bildet das interne Schulungssystem zur Sicherstellung der fachlichen Eignung: Dabei sorgt das neu etablierte Fit & Proper-Office in Zusammenarbeit mit dem Human Resources-Office dafür, dass Vorstände, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselpositionen regemäßig auf Basis eines im Voraus festgelegten Schulungsplans facheinschlägige Schulungen erhalten.



2. Angaben zum Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Die VTB Bank (Austria) AG hat gemäß § 29 BWG einen Nominierungsausschuss eingerichtet, welcher die Eignung bestehender und/oder potentieller Mitglieder des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates auf Basis der EBA Guidelines und gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen überprüft. Die detaillierten Aufgaben des Nominierungsausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss festgehalten.

3. Angaben zu den Vergütungspraktiken und zum Vergütungsausschuss und (§§ 39b und c BWG)

Die Vergütungspraktiken der VTB Bank Gruppe werden im Offenlegungsbericht festgehalten und auf der Homepage der VTB Bank (Austria) AG veröffentlicht. Diese entsprechen den der Anlage 1 zu § 39b BWG ausgeführten Grundsätzen.

Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch – abhängig von der Funktion – einen zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten. Diese beträgt maximal 100% des jeweiligen Fixgehaltes und orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Leistung des betreffenden Mitarbeiters (in quantitativer und qualitativer Hinsicht)
- Erfolg der jeweiligen organisatorischen Einheit
- Gesamtergebnis der VTB Bank (Austria) AG bzw. der VTB Gruppe

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Eine Angemessenheit der Vergütungspolitik und die Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat. Für diese Zwecke ist beim Aufsichtsrat der VTB Bank (Austria) AG ein Vergütungsausschuss iSd § 39c BWG eingerichtet, der VTB Gruppe überwacht. Die Aufgaben des Vergütungsausschusses werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der VTB Bank (Austria) AG festgehalten.

4. Anhangsangaben zu den Niederlassungen und der Gesamtkapitalrentabilität (§ 64 Abs 1 Z 18 und 19)

Die gesetzlich geforderten Anhangsangaben werden im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses in den Anhang aufgenommen und nach entsprechender Finalisierung des Geschäftsberichtes auch auf der Homepage der VTB Bank (Austria) AG veröffentlicht.